

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Elsterberg

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 5.Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Elsterberg erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Gebühr für eine Amtshandlung fällt jeweils einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (2) Die Gebühr für eine Amtshandlung fällt nur einmal an, ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen.
- (3) Die Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Die Gebühren werden in einem Kostenverzeichnis aufgeführt, welches Anlage 1 dieser Satzung ist.
- (2) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht bereits die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (3) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Stadt eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10,00 Euro erhoben wird.
- (4) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung für die sie erhoben werden und in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2. HS SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt Elsterberg vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.
- (2) Als Auslagen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben.

§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden, abweichend von den §§ 3 und 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), die §§ 2; 3 Abs. 4 bis 6; 4 Abs. 2, 3 und 5; §§ 6 bis 9; 11 bis 13; 15; 16; 17 Abs. 1 bis 3 und 5; §§ 18 bis 20; 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Haushaltsrechts der Stadt Elsterberg. Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2003, außer Kraft.

Elsterberg, 5.Juni 2024


Axel Markert
Bürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Elsterberg vom 1. Juli 2024.

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr	Gebühr
1.	Beglaubigung		
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	je Stück	10,00 €
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	je Seite, mindestens 10,00 €	1,50 €
1.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	je Stück	5,00 €
1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die nicht in Tarifstellen 1.2 und 1.3 erfasst ist	je Seite, mindestens 10,00 €	0,75 €
	Anmerkungen zu 1.2 bis 1.4	werden mehrere gleiche Abschriften, Kopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für jede weitere Beglaubigung die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt	
1.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind zum Zwecke der Legalisation durch die Auslandsvertretung	je Stück	5,00 € bis 55,00 €
2.	Bescheinigungen		
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden		gebührenfrei
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	je Stück	30,00 €
2.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung, Rangrücktrittserklärung oder Anliegerleistung	je Stück	30,00 €
2.4	Erteilung einer Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	je Stück	30,00 €
2.5	Erteilung sonstiger Bescheinigungen	je Stück	10,00 € bis 170,00 €
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte		
3.1	Auskünfte einfacher Art (gern. § 11 Abs.1 Nr. 6 SächsVWKG)		gebührenfrei
3.2	Auskünfte, die nicht unter 3.1 fallen	je Fall	35,00 € bis 700,00 €
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä., für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne		gebührenfrei
3.4	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., die nicht unter 3.3 fallen, soweit sie nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	je Fall, mindestens 10,00 €	1,00 €
3.5	Erste Kopie nach Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung		gebührenfrei

4.	Ausleihe von Akten	Je Tag	5,00 €
5.	Fristverlängerung		
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	je Vorgang, mindestens 10,00 €	10 v.H. bis 25 v.H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen, außer Zahlungsfristen		10,00 € bis 40,00 €
6.	Zweitschrift/ - ausfertigung	je Vorgang, mindestens 10,00 €	10 v.H. bis 50 v.H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite.
7.	Aufnahme einer Niederschrift		
7.1	Im Rechtsbehelfsverfahren		gebührenfrei
7.2	Sonstige	je angefangene Stunde, mindestens 10,00 €	5,- € bis 60,- €
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen Befreiungen		
8.1	u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommener Verwaltungstätigkeiten	je Vorgang	10,00 € bis 1.000,00 €
8.2	Genehmigung privater Traditionsfeuer	je Vorgang	15,00 €
8.3	Genehmigung privates Feuerwerk, außer am 31.12. eines Jahres	je Vorgang	60,00 €
8.4	Genehmigung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	je Vorgang	20,00 €
8.5	Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung	je Vorgang	10,00 € für ersten Veranstaltungstag, 5,00 € für jeden weiteren Tag

9.	Schreibauslagen		
9.1	Abschriften, sofern nicht mittels Textautomat oder Kopiergerät hergestellt		
	a.) für Schriftstücke in deutscher Sprache	je angefangene Seite	5,00 €
	b.) für Schriftstücke in fremder Sprache	je angefangene Seite	10,00 €
	c.) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte		Berechnung nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 10,00 €
9.2	Vervielfältigung, die mittels Textautomat oder Kopiergerät erstellt werden in schwarz/weiß		
	a.) bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,50 €
	b.) Format DIN A 3	je Seite	0,75 €
9.3	Vervielfältigung, die mittels Textautomat oder Kopiergerät erstellt werden in Farbe	je Seite	zweifacher Betrag nach Tarifstellen 9.2
10.	Finanzverwaltung		
10.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Vorgang	10,00 €
10.2	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	je Fall	10,00 €
10.3	Aufstellung über den Stand des Steuer- bzw. Gebührenkontos je Veranlagungsjahr	je Fall	10,00 €
11.	Fundsachen (einschl. Aushändigung an den Eigentümer oder Finder)		
11.1	Bei Sachen im Wert bis 500,- €	je Stück, mindestens 5,00 €	2% des Wertes zzgl. etwaige Unterbringungskosten
11.2	Bei Sachen im Wert über 500,- €	je Stück	2% von 500,00 € plus 1% des Mehrwertes
11.3	Bei Tieren	je Stück, mindestens 5,00 €	2% des Wertes, zzgl. etwaige Unterbringungskosten
12.	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
12.1	Amtliche Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können (je angefangene ½ Stunde)		30,00 € bis 60,00 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.